

MUSTERVERTRAG

zwischen

Firma
Straße/ Hausnummer
PLZ/ Ort

– nachfolgend „Auftragnehmer“ (AN) genannt –

und der

Firma
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort

– nachfolgend "Auftraggeber" (AG) genannt -

über die Erbringung von Fotografie-Dienstleistungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand der vertragsgegenständlichen Leistungen sind Fotografie-Dienstleistungen, die einzelnen beauftragt werden. Dies umfasst Briefings, Fotoaufnahmen, Fotobearbeitungen, Fotoproduktionen sowie sonstige Dienstleistungen (nachfolgend „vertragsgegenständliche Leistungen“ genannt).

1.2 Die Beauftragung des AN mit der Erbringung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistung erfolgt in schriftlicher Form, vorzugsweise per E-Mail oder per Telefax.

§ 2 Vergütung und Kostenerstattung

2.1 Die Abgeltung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Leistung gegen Rechnungsstellung - das Zahlungsziel beträgt 14 Tage. Es gelten folgende Pauschalpreise:

- Tagessatz: EUR
- Stundensatz: EUR
- Fahrzeit: EUR
- Km-Pauschale: EUR/km
- Reisekosten (Hotel, Bahn, Taxi, usw.) werden nur gegen Beleg erstattet
- Sonstige Kosten müssen vor Auftragsvergabe angeboten werden

2.2 Vor der Erteilung eines Auftrags an einen Dritten wird der AN in jedem Einzelfall einen schriftlichen Kostenvoranschlag des jeweiligen Dritten an AG übermitteln, wobei etwaige nutzungsrechtliche Abgeltungen gesondert auszuweisen sind. Soweit AG diesem Kostenvoranschlag in Textform, vorzugsweise per E-Mail oder per Telefax, zustimmt, wird AG die betroffenen Kosten der jeweiligen Drittbeauftragung erstatten.

2.3 Soweit dem AN Kosten für sonstige Reisen entstehen, wird AG diese Kosten erstatten, soweit AG der jeweiligen Reise und den diesbezüglichen Kosten vor deren Entstehung in Textform, vorzugsweise per E-Mail oder per Telefax, zugestimmt hat.

§ 3 Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten

3.1 Der Auftragnehmer räumt AG sowie allen Gesellschaften des Saint-Gobain Konzerns zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, frei von Rechten Dritter ein, die zur gleichwie gearteten Verwendung oder Verwertung der eigenen Leistungen, die der Auftragnehmer auf Grundlage dieses Vertrages erbringt, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an diesbezüglichen Ideen, Entwürfen und Gestaltungen erforderlich sind. Diese Rechteeinräumung erfolgt zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt und umfasst insbesondere das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie das Recht zur gleichwie gearteten Verwendung in elektronischen Medien (wie z. B. im Internet). Diese Rechteeinräumung schließt das Recht zur Änderung und zur Weiterübertragung an gleich welche Dritte ein.

Der AG wird diese Rechteübertragung dem AN auf dem Formular „Zutritts- und Nutzungsrecht für das Ausbauprojekt“ (siehe Anlage) bestätigen

3.2 Soweit der AN zur Vertragserfüllung Dritte beauftragt, wird AN diejenigen Rechte gleich welcher Art, die dem jeweiligen Dritten an der betroffenen Leistung zustehen und die AG SOWIE ALLEN GESELLSCHAFTEN DES SAINT-GOBAIN KONZERNS zum Zweck der Ausübung der in § 3 Ziff. 3.1 genannten umfassenden Verwendungsbefugnis benötigt, in dem in § 3 Ziff. 3.1 genannten Umfang – also insbesondere zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt – auf Grundlage einer Vereinbarung in schriftlicher Form oder in Textform erwerben und unverzüglich nach diesem Erwerb im gleichen Umfang auf AG SOWIE ALLEN GESELLSCHAFTEN DES SAINT-GOBAIN KONZERNS übertragen. AG SOWIE ALLEN GESELLSCHAFTEN DES SAINT-GOBAIN KONZERNS ist jederzeit berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht in die entsprechende Vereinbarung zu nehmen, die A&M mit dem jeweiligen Dritten hinsichtlich des Erwerbs und der Befugnis zur Übertragung dieser Rechte auf AG SOWIE ALLEN GESELLSCHAFTEN DES SAINT-GOBAIN KONZERNS geschlossen hat, und hiervon eine Kopie für AG SOWIE ALLEN GESELLSCHAFTEN DES SAINT-GOBAIN KONZERNS anzufertigen.

3.3 Die in § 3 Ziff. 3.1 genannte Rechteeinräumung an den eigenen Leistungen des ANs ist mit Zahlung der entsprechenden Vergütung abgegolten. Der Erwerb und die Übertragung der in § 3 Ziff. 3.2 genannten Rechte sind mit Erstattung der Kosten der betroffenen Drittbeauftragung ebenfalls abgegolten.

3.4 Der AN steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, die der AN auf Grundlage dieses Vertrages erbringt, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind, soweit diese Rechte die Ausübung der in § 3 Ziff. 3.1 genannten umfassenden Verwendungsbefugnis beschränken könnten. Dementsprechend steht der AN ebenfalls dafür ein, dass AG SOWIE ALLEN GESELLSCHAFTEN DES SAINT-GOBAIN KONZERNS, soweit Leistungen Dritter betroffen sind, dieselbe Rechtsposition erhält, wie sie in § 3 Ziff. 3.1 umrissen ist. Soweit der AN in besonderen Einzelfällen nicht in der Lage ist, bei Drittbeauftragungen eine solche Freiheit von Rechten Dritter oder die in § 3 Ziff. 3.1 umrissene Rechtsposition zu verschaffen, entfallen die vorstehend in Satz 1 und 2 enthaltenen Einstandspflichten des ANs, soweit AG hierüber mindestens 5 Werkzeuge, bevor es zur verbindlichen Beauftragung des jeweiligen Dritten kommt, in Textform, vorzugsweise per E-Mail oder per Telefax, unterrichtet wurde.

§ 4 Haftung

4.1 Im Hinblick auf die Leistungen, die der AN auf Grundlage dieses Vertrages erbringt, gelten für Nicht- oder Schlechterfüllung sowie Verzug die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus hat der AN ebenfalls im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch im Hinblick auf Leistungen Dritter, die von AN beauftragt wurden, für Nicht- oder Schlechterfüllung sowie Verzug einzustehen.

4.2 AG wird den AN über etwaige Mängel der von AN oder von Drittbeauftragten erbrachten Leistungen innerhalb von 10 Werktagen, nachdem AG den jeweiligen Mangel erkannt hat oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, in Textform, vorzugsweise per E-Mail oder per Telefax, unterrichten. Soweit AG dieser Mitteilungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat AN für etwaige Schäden, die aus dem vom Unterlassen der Mitteilung betroffenen Mangel resultieren, nicht einzustehen.

4.3 Der AN hat für die rechtliche – insbesondere die wettbewerbsrechtliche – Zulässigkeit der an die Öffentlichkeit gerichteten Maßnahmen von AG, die auf den Leistungen beruhen, die AN auf Grundlage dieses Vertrages erbringt, nicht einzustehen.

§ 5 Schutzrechtsverletzungen

5.1 Sollten Dritte Ansprüche gleich welcher Art gegen AG wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten oder vergleichbaren Rechten gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen, ist der AN unverzüglich in Textform, vorzugsweise per E-Mail oder per Telefax, zu unterrichten, soweit diese Verletzungen auf Leistungen von dem AN zurückzuführen sind. Die Vertragsparteien werden sich darum bemühen, die Reaktion von AG auf die geltend gemachten Ansprüche einvernehmlich festzulegen.

5.2 Der AN hat AG alle Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die AG aufgrund einer in § 5 Ziff. 5.1 genannten Inanspruchnahme entstehen (z. B. Aufwendungen infolge der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen oder die Kosten der Rechtsverteidigung).

5.3 Soweit es sich bei der in § 5 Ziff. 5.1 genannten Inanspruchnahme um Zahlungsansprüche handelt, hat der AN AG nach schriftlicher Aufforderung von diesen Ansprüchen nach Wahl von AG unverzüglich entweder dadurch freizustellen, dass der AN AG eine ausreichende Sicherheit mittels der Bürgschaft einer Bank stellt, die in Deutschland ihren Sitz hat und als inländischer Steuerbürge zugelassen ist, oder dass AN den vom jeweiligen Anspruchsteller geltend gemachten Geldbetrag solange bei AG hinterlegt, bis mit dem Anspruchsteller endgültig – ggf. rechtskräftig – geklärt ist, ob die geltend gemachten Zahlungsansprüche bestehen oder nicht, oder dass AG in ausreichendem Umfang die Bezahlung der Leistungen, die AN auf Grundlage dieses Vertrages bereits erbracht oder noch zu erbringen hat, gestundet wird. Der hinterlegte oder gestundete Geldbetrag ist nicht zu verzinsen und von AG nur insoweit wieder an den AN auszukehren, als mit dem Anspruch stellenden Dritten endgültig – ggf. rechtskräftig – geklärt ist, dass dessen Zahlungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 6 Laufzeit und Kündigungsbefugnisse

6.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Vertragspartei in Kraft und ist unbegrenzt gültig.

6.2 Das Recht jeder Vertragspartei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens beantragt wird oder hinsichtlich ihres Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden. Darüber kann gekündigt werden, wenn ein Verstoß gegen den § 4 vorliegt.

6.3 Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer von AG gem. § 6 Ziff. 6.2 ausgesprochenen Kündigung dieses Vertrages entfällt jegliche Zahlungspflicht von AG; wobei bereits in Rechnung gestellte Leistungen von AN anteilig bis zum Zeitpunkt der Kündigung vergütet werden, soweit diese Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden. AN ist zur Rückzahlung der bereits durch AG gezahlten Beträge verpflichtet, soweit die Leistungen, die AN bis zum Zeitpunkt dieser Kündigung erbracht hat, zu dem vorgesehenen Zweck nicht verwertbar sind.

6.4 Kündigt AN diesen Vertrag gem. § 6 Ziff. 6.6, ist AG verpflichtet, AN diejenigen Leistungen – ggf. anteilig – zu vergüten und diejenigen Kosten für Drittbeauftragungen zu erstatten, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Zugangs dieser Kündigung angefallen sind und hinsichtlich derer eine vertragsgemäße Zustimmung von AG erteilt wurde. Eine Zahlungspflicht von AG für nach Zugang dieser Kündigung erbrachte Leistungen entfällt.

6.5 Jegliche Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 7 Gerichtsstand und sonstige Regelungen

7.1 Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das am Firmensitz des AG zuständige Gericht, soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen kein unabdingbarer ausschließlicher Gerichtsstand ergibt.

7.2 Soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, bedürfen Änderungen dieses Vertrages sowie die Aufhebung dieses Vertrages, die Bestandteil dieses Vertrages ist, der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

7.3 Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle regelungsbedürftigen Sachverhalte vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich deshalb darüber einig, dass für diesen Vertrag der Grundsatz der Loyalität gilt und sie sichern zu, die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen in diesem Geist zu erfüllen und erforderlichenfalls an geänderte oder unvorhergesehene Sachverhalte anzupassen. Insbesondere wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht dadurch berührt, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten oder werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass dieser Vertrag Regelungslücken enthält. Rechtsunwirksame Bestimmungen dieses Vertrages und/oder Regelungslücken sind von den Vertragsparteien unverzüglich durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel, das mit diesem Vertrag verfolgt wird, am nächsten kommen.

ORT,

ORT,

.....
Auftraggeber (AG)

.....
Auftragnehmer (AN)

Zutritts- u. Nutzungsrecht für das Ausbauprojekt

Bezeichnung Ausbauprojekt _____

Straße _____ Ort _____

Der Eigentümer des o.g. Ausbauprojektes gewährt der Saint-Gobain Rigips GmbH (nachfolgend: Rigips) sowie den von Rigips oder der Fa. _____ (nachfolgend: Fachhandwerksbetrieb) beauftragten Dritten nach Voranmeldung den Zutritt zum Grundstück zur Besichtigung des Ausbauprojektes. Im Rahmen dieser vorangemeldeten Besuche stimmen Eigentümer und Planer des Ausbauprojektes der Herstellung fotografischer Aufnahmen zur uneingeschränkten Nutzung durch den Fachhandwerksbetrieb, Rigips und alle Gesellschaften des Saint-Gobain Konzerns zu.

Eigentümer / Bauherr	_____	Firmenstempel
	Firmenname/Name	
	Straße _____ PLZ/Ort _____	
	Bemerkungen _____	
	Ort/Datum _____ Unterschrift _____	

Planer	_____	Firmenstempel
	Firmenname/Name	
	Straße _____ PLZ/Ort _____	
	Bemerkungen _____	
	Ort/Datum _____ Unterschrift _____	

Soweit der Fachhandwerksbetrieb einen Dritten mit der Herstellung fotografischer Aufnahmen beauftragt, räumt dieser dem Fachhandwerksbetrieb, Rigips und allen Gesellschaften des Saint-Gobain Konzerns ein einfaches und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht hinsichtlich aller Nutzungsarten ohne jegliche Beschränkung an sämtlichen Bildern im Zusammenhang mit dem vorgenannten Ausbauprojekt ein. Der Fachhandwerksbetrieb steht dafür ein, dass sämtliche fotografischen Aufnahmen nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind.

Fotograf	_____	Firmenstempel
	Firmenname/Name	
	Straße _____ PLZ/Ort _____	
	Bemerkungen _____	
	Ort/Datum _____ Unterschrift _____	

Fachhandwerksbetrieb	_____	Firmenstempel
	Firmenname/Name	
	Straße _____ PLZ/Ort _____	
	Bemerkungen _____	
	Ort/Datum _____ Unterschrift _____	

+++ Bitte komplett ausfüllen! Notwendiger Bestandteil der Anmeldung +++ Bitte komplett ausfüllen! Notwendiger Bestandteil der Anmeldung +++